

**Anpassung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr  
2021/2022**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	20.07.2021	Beschlussfassung	öffentlich

### **I. Sachverhalt**

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetags und der Kirchen haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Angesichts der nach wie vor durch die Pandemie beeinträchtigten Lage erfolgt eine Empfehlung nur für das Kindergartenjahr 2021/2022. Für das Kindergartenjahr 2021/2022 wird eine Erhöhung um 2,9% vorgeschlagen.

### **II. Beschlussvorschlag**

1. Die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten werden zum 01.09.2021 erhöht.  
Die Höhe des Elternbeitrags in den Kindertagesstätten wird ausgehend vom Landesrichtsatz gestaffelt nach dem Umfang der Betreuungszeit sowie nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beitragsschuldners leben.
2. Werden Kinder unter 3 Jahren in Kindergartengruppen betreut, wird bis zu dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, ein Zuschlag von 100% erhoben.
3. Im Einzelnen gelten die Beitragssätze entsprechend der Anlage 1
4. Für Kinder unter 3 Jahren wird im Aufnahmemonat der Beitrag um 50% ermäßigt, wenn in der Eingewöhnungsphase die Einrichtung nur stundenweise besucht werden kann.
5. Die Kosten für die Mittagsverpflegung und die Getränkepauschale sind zusätzlich zu entrichten.

### III. Begründung

Die Elternbeiträge bilden eine wesentliche Säule der Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Die politische Zielsetzung, mit den Elternbeiträgen ca. 20% der Kosten decken zu wollen, macht regelmäßige Anpassungen erforderlich. Die Anpassung der Elternbeiträge orientiert sich an den Tarifsteigerungen. In den vergangenen Jahren betrug sie i.d.R. 3%. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 betrug die Erhöhung lediglich 1,9%, um die pandemiebedingten Auswirkungen abzufedern.

Die Träger und die Fachkräfte in den Einrichtungen gewährleisten auch in Zeiten der Pandemie ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht Träger und Einrichtungen jedoch nicht nur in hohem Maß organisatorisch, sondern schlägt durch steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die unabhängig von der Pandemie zu verzeichnen sind. Die gestiegenen Kosten und die rückläufigen Steuereinnahmen der öffentlichen Hand wie auch der Kirchen sprechen für eine hohe Steigerungsrate, die angespannte Lage und Belastung der Eltern für eine niedrige Erhöhung.

Die Spitzenverbände empfehlen eine Erhöhung der Elternbeiträge um 2,9%. Diese Steigerung bleibt bewusst hinter der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so auch den Auswirkungen der Pandemie auf die Eltern gerecht zu werden.

Der Landesrichtsatz beträgt für das Kindergartenjahr 2021/2022 für den Besuch des Regelkindergartens bei Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:

133 € (bisher 130 €) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind  
 103 € (bisher 100 €) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern  
 69 € (bisher 67 €) für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern.  
 23 € (bisher 22) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern.

Für den Besuch der Krippen wurde der Landesrichtsatz für das Kiga-Jahr 2021/2022 folgendermaßen festgelegt:

395 € (bisher 384 €) für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind  
 293 € (bisher 295 €) für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern  
 199 € (bisher 193 €) für ein Kind aus eine Familie mit 3 Kindern  
 78 € (bisher 76 €) für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern

Die Berechnung der Elternbeiträge in Baden-Württemberg erfolgt nach der sogenannten Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss gegenüber der Regelgruppe ein Platz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100% gerechtfertigt.

Der Gemeindetag verfolgt weiter das Ziel, die Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge neu zu konzipieren. Der Systemwechsel wurde nochmal vertagt.

Deshalb wird vorgeschlagen, dass auch die Stadt Besigheim die bisherige Entgeltsystematik beibehält.

D.h., bei einem Betreuungsumfang von 30 Stunden /Woche gilt der Landesrichtsatz.

Die einzelnen Beitragsstufen werden um die Erhöhung des Landesrichtsatzes, also 2,9 % angehoben.

Die Elternbeiträge werden 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die sich daraus ergebenden Beitragssätze sind als Anlage 1 beigefügt.

Ein Vergleich der aktuellen Beitragssätze zum Erhöhungsvorschlag ist aus Anlage 2 ersichtlich.

Bei diesen Elternbeiträgen handelt es sich um die reinen Platzkosten.

Kosten für Essen und Getränke sind zusätzlich zu entrichten.

Mit Beschluss vom 17.03.2020 hat der Gemeinderat die Preise für das Essen pro Monat folgendermaßen festgelegt:

Essen:

- 1 Tag / Woche 14 €
- 2 Tage / Woche 28 €
- 3 Tage / Woche 42 €
- 4 Tage / Woche 56 €
- 5 Tage / Woche 70 €

Die Getränkepauschale zur Nutzung der Wasserspender beträgt 2 € pro Monat.

Da der Preis für die Mittagsverpflegung in den Einrichtungen konstant blieb, ist keine Änderung notwendig.

Die evangelische und die Katholische Kirchengemeinde haben angekündigt, den Beschluss der Stadt Besigheim zu übernehmen.

Der Kostendeckungsgrad der städt. Einrichtungen ohne kalkulatorische Kosten und innere Verrechnung lag 2020 lediglich bei 11,7%. Im Vorjahr waren es noch 13,9%. D.h., die Kosten steigen stärker als die Einnahmen.

#### **IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

Vielfältige Betreuungsangebote und Elternbeiträge, die Rücksicht auf die finanzielle Belastbarkeit der Familien nehmen, sind zunehmend harter Standortfaktor.

#### **V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Die Mehreinnahmen werden auf ca. 11.000 € geschätzt.